

**Ausschuss: ULA –Sitzung am 08.03.2018, 10:00 Uhr, Raum 510 W**

Stellungnahmen zu dem

**Gesetzentwurf**

**der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des  
Hessischen Wassergesetzes und zur Änderung anderer  
Rechtsvorschriften**

**–Drucks. [19/5462](#) –**

**unaufgefordert eingegangene Stellungnahmen:**

15. Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e. V.	S. 1
16. Hessischer Industrie- und Handelskammertag	S. 3
17. Industrieverband Agrar	S. 5
18. Johannes Monath, B.Sc., Masterand Agrar-/Ressourcenökonomie	S. 8
19. Verband der Papier- und Pappenindustrie Hessen e. V.	S. 10

# Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V.

BDM e.V. Gutenbergstr. 7-9 85354 Freising

Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Ursula Hammann  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden



→ Herrn  
Thammüller

11.01.2018

## Entwurf der hessischen Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Frau Hammann,

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

In § 38 des bundesdeutschen Wasserhaushaltsgesetzes ist festgelegt, dass Gewässerrandstreifen im Außenbereich fünf Meter breit sein sollen. Des Weiteren gelten im Hinblick auf die Nutzung von Gewässerrandstreifen bestimmte Vorschriften. Beispielsweise sind die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Gewässerrandstreifen verboten.

Gewässerrandstreifen werden bereits heute durch das Hessische Wassergesetz deutlich strenger geschützt als im Rahmen des bundesdeutschen Wasserhaushaltsgesetzes. Im Zuge des Gesetzesentwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften plant die hessische Landesregierung nun aber, die Möglichkeiten zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen noch weiter einzuschränken.

Bundesverband Deutscher  
Milchviehhalter BDM e.V.  
Geschäftsstelle Süd  
Gutenbergstr. 7-9  
85354 Freising

Sitz: Berlin  
Amtsgericht Charlottenburg  
VR 34024 B  
Steuer-Nr. 115/107/30404

Vorstand (§ 26 BGB):  
Romuald Schaber (Vors.)  
Karsten Hansen  
Stefan Lehmann  
Stefan Mann  
Siek Postma

Tel. 08161/538473-0  
Fax: 08161/538473-50  
info@bdm-verband.de  
www.bdm-verband.de

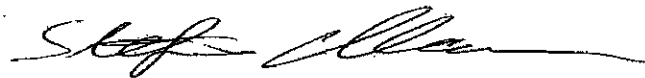
So soll der in Hessen bisher bereits stark geschützte Gewässerrandstreifen (Breite von 10 Metern im Außenbereich) auch auf den Innenbereich in einer Breite von 5 Metern ausgedehnt werden. Des Weiteren sollen ein Verbot des Pflügens von Gewässerrandstreifen im 4-Meter Streifen (mit einer Übergangsfrist bis 2022) sowie ein Verbot der Errichtung oder wesentlichen Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen, soweit diese nicht standortgebunden/wasserwirtschaftlich erforderlich sind, erlassen werden. Ferner soll mit Bezug auf die Novelle der Düngeverordnung ein Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im 4-Meter-Bereich von Gewässerrandstreifen festgelegt werden.

Eine Ausweitung des Gewässerrandstreifens wird zu einer weiteren Verknappung der landwirtschaftlichen Flächen führen. Solche Flächen werden zu wertlosem und pflegebedürftigen Ödland herabgestuft, während die betroffenen Landwirte durch das praktische Nutzungsverbot mit verminderten Einnahmen zu kämpfen haben werden.

Für ökologisch wirtschaftende Milchviehbetriebe, welche Flächen im Gewässerrandstreifen bewirtschaften, ist dabei insbesondere das im Rahmen des Gesetzentwurfs angestrebte Verbot des Pflügens von Gewässerrandstreifen im 4-Meter Streifen äußerst problematisch. Denn auch dort kann sich ein hoher Anteil an hartnäckigen Wurzelunkräutern oder Ungräsern bilden. Im Allgemeinen muss dann der Pflug eingesetzt werden, um die schadhafte Altnarbe zu beseitigen und eine Revitalisierung des Gebiets einzuleiten. Der Einsatz von anderen Methoden ist oft mit hohen Kosten verbunden. Diese höheren Kosten sind aus unserer Sicht in einer Zeit, in der viele Milchviehbetriebe nach wie vor keine kostendeckenden Erzeugerpreise erwirtschaften können, nicht vertretbar.

Insofern bitten wir Sie, im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz darauf hinzuwirken, dass die Breite des Gewässerrandstreifens in Hessen nicht noch weiter ausgedehnt wird und kein Verbot des Pflügens von Gewässerrandstreifen im 4-Meter Streifen sowie ein Verbot der Errichtung oder wesentlichen Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Mann

Vorsitzender des BDM-Landesteams Hessen

Hessischer Industrie- und Handelskammertag |  
c/o IHK Lahn-Dill | Am Nebelsberg 1 | 35685 Dillenburg

Die Vorsitzende  
Des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
Kla-L

Telefon  
06441-94481200

Dillengrg/Wetzlar  
14.02.2018

**Anhörung durch den Ausschuss Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften – Drucks. 19/5462**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedauern, dass Sie uns nicht auf die Liste der Anzuhörenden mit aufgeführt haben, möchten aber trotzdem die Gelegenheit nutzen, unsere Sichtweise zu einigen Änderungen des Hessischen Wassergesetzes darzustellen.

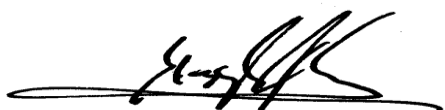
Den Fokus wollen wir dabei auf die Änderung des § 23 Gewässerrandstreifen richten. Es ist vorgesehen, dass der Gewässerrandstreifen im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches im Innenbereich mit fünf Meter Breite ergänzt wird. Weiterhin werden die bisherigen Ausnahmen zur Ausweisung neuer Baugebiete des § 23 (3) HWG ersatzlos gestrichen. Stattdessen wird ein Verbot zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen ausgesprochen. Zwar gibt es eine Option zur Befreiung bei unbilliger Härte § 23 (2) 3. und 4. aber sie kommt ein Verbot gleich. Das hat zur Folge, dass bei baulichen Änderungen bzw. Erweiterungen der Anlage sehr umfangreiche Antragsunterlagen eingereicht werden müssten und langwierige Verfahren bei den Behörden zu erwarten wären. Die infrastrukturelle Entwicklung der Unternehmen würde damit quasi gestoppt.

Ein Großteil der hessischen Industrieunternehmen hat sich in der Historie in der Nähe insbesondere des Mains und Rheins angesiedelt. Sie tat dies aus gutem Grund, um die infrastrukturellen Gegebenheiten (Hafenanlagen, Kühlwasser, etc.) nutzen zu können. Diese Standortbedingungen sind Grundvoraussetzungen für eine florierende industrielle Wirtschaft. Deshalb ist es für diese Unternehmen von großer Bedeutung, dass sich die Politik und der Gesetzgeber mit klaren Gesetzesvorgaben für den Industriestandort entscheidet. Die meisten betroffenen Unternehmen sind der Ansicht, dass ihnen weiterhin die Möglichkeit gegeben werden muss, sich mit Baumaßnahmen in diesem Bereich entwickeln zu können.

In § 23 (6) wird den Gemeinden die Möglichkeit das Vorkaufsrecht für den Kauf von Grundstücken eingeräumt, auf denen sich ein Gewässerrandstreifen befindet. Dies halten die Unternehmen für einen Eingriff in die bestehenden Eigentumsverhältnisse und hat für sie einen direkten Einfluss auf ihre unternehmerische Entscheidungsfreiheit. Denn was passiert bei Umstrukturierungsmaßnahmen, wo es notwendig ist die Eigentumsverhältnisse neu auszurichten und eine Übertragung auf Tochtergesellschaft vorgenommen wird? Aus diesem Grund sollte das Vorkaufsrecht für Industrieanlagen ausgeschlossen und entsprechende gesetzliche Ausnahmeregelungen formuliert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hessischer Industrie- und Handelskammertag e.V.  
Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill  
Abteilung Standortpolitik | Innovation und Umwelt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Burghard Loewe', with a long horizontal flourish underneath.

Burghard Loewe  
Federführer



**Stellungnahme des Industrieverbands Agrar  
zur Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Gesetzentwurf für ein  
Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und  
anderer Rechtsvorschriften (Drucks. 19/5462)**

---

Der Industrieverband Agrar e. V. (IVA) begrüßt im Grundsatz die Bemühungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das hessische Wassergesetz im Rahmen der Rechtsaktualisierung an geänderte übergeordnete oder verweisende Rechtsakte anzupassen. Der zeitgemäße Schutz und Erhalt unserer Gewässer und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene sind von großer Bedeutung. Dennoch halten einige der vorgeschlagenen Änderungen aus unserer Sicht weder einer fachlichen noch einer juristischen Prüfung stand:

**1. Artikel 1 Nr. 7: § 23 Abs. 2, S. 1, Nr. 1:**

Das grundsätzliche Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln innerhalb eines Streifens von vier Metern zum Gewässerrand ist nicht zu rechtfertigen.

§ 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG „Gewässerrandstreifen“ sieht vor, dass im (5 Meter) Gewässerrandstreifen zwar der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten ist und die Länder davon abweichende Regelungen treffen können. Ausgenommen von dieser Regelung sind aber die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel. Dies ist aufgrund der in spezialgesetzlichen Regelungen enthaltenen Maßgaben zu Gewässerabständen auch nur folgerichtig. Diese bundesrechtlichen Spezialregelungen haben die landesrechtlichen Vorschriften zu respektieren.

Im Übrigen sind die seitens des Ministeriums vorgeschlagenen Maßnahmen weder aus fachlicher Sicht zielführend noch aus juristischer Sicht verhältnismäßig (geeignet, erforderlich, angemessen).

**Zu Pflanzenschutzmitteln:**

Für Pflanzenschutzmittel gilt nach Pflanzenschutzrecht grundsätzlich, dass eine Anwendung unmittelbar an oberirdischen Gewässern nicht erlaubt ist (§ 12 Abs. 2 S. 2 PflSchG). Dieser Forderung wird der Landwirt gerecht, wenn er einen Abstand von 1 m einhält. Als Bestandteil „Guter fachlicher Praxis im Pflanzenschutz“ ist dieser Abstand mindestens einzuhalten. Darüber hinaus gelten für die Pflanzenschutzmittelanwendung die spezifischen in der Zulassung des jeweiligen Produkts individuell festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen, wie u.a. in Form von Abstandsaufgaben (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG). Diese können beispielsweise Abstände von 5 m, 10 m oder auch



20 m vorsehen. Diese Abstände sind das Ergebnis einer fachlich fundierten Risikobewertung und dem Risikomanagement durch das Umweltbundesamt und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Der Landwirt ist verpflichtet, diese Anwendungsbestimmungen einzuhalten. Eine Nichteinhaltung ist bußgeldbewährt. Diese bundesrechtlichen Vorgaben sind im HWG zu berücksichtigen. Nur so wird eine Rechtszersplitterung zwischen den einzelnen Bundesländern verhindert und Rechtssicherheit für die Landwirte bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln geschaffen.

### **Zu Düngemitteln:**

Die Düngeverordnung (DüV) legt in § 5 Abs. 2 S. 2 grundsätzlich einen Abstand von vier Metern zwischen dem Rand der Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante des Gewässers fest. In § 5 Abs. 2 S. 3 wird jedoch ein Abstand von einem Meter als ausreichend definiert, wenn bei den verwendeten Geräten die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder diese über Grenzstreueinrichtungen verfügen. Die verbindliche bundesrechtliche Vorgabe von § 5 Abs. 2 Sätze 2, 3 DüV mit dem Grundsatz vier Meter und der Ausnahme **ein Meter** bei Verwendung bestimmten Geräts ist im HWG zu berücksichtigen. Nur so wird eine Rechtszersplitterung zwischen den einzelnen Bundesländern verhindert und Rechtssicherheit für die Landwirte bei der Lagerung und Ausbringung von Düngemitteln geschaffen.

Die Ermächtigung der Landesregierungen gemäß § 13 Abs. 2 DüV, abweichende (verschärfende) Vorschriften zu erlassen, bezieht sich nach Satz 1 Nummern 1 und 2 dieser Vorschrift nur auf sogenannte gefährdete („rote“) Gebiete. Ein generelles Ausbringungsverbot für Düngemittel ohne Berücksichtigung der Applikationstechnik innerhalb des Vier-Meter-Streifens ist daraus nicht ableitbar.

## **2. Artikel 1 Nr. 8: § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 1**

Die Streichung von „der Land- und Forstwirtschaft“ ist nicht nachvollziehbar. Die Land- und Forstwirtschaft ist in großem Umfang direkter Anlieger von Gewässern und trägt zu deren Pflege bei. Dass die Belange der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Gewässerunterhaltung nicht mehr berücksichtigt werden sollen, ist vor diesem Hintergrund kontraproduktiv.

Mit einer Streichung werden aber auch die berechtigten Nutzungsinteressen der Land- und Forstwirtschaft zu Unrecht völlig zugunsten eines Absolutheitsanspruchs des Gewässerschutzes zurückgedrängt. Worin mit der Streichung eine Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft abgeschafft werden soll, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, erschließt sich nicht. Vielmehr brachte die bisherige Vorschrift die landwirtschaftlichen Nutzungsinteressen im Wege einer Verhältnismäßigkeitsbetrachtung in Einklang mit den Gewässerschutzinteressen. Die vorgeschlagene Änderung wird daher abgelehnt.



Der Industrieverband Agrar e. V. (IVA) mit Sitz in Frankfurt am Main vertritt die Interessen der agrochemischen Industrie in Deutschland. Zu den Geschäftsfeldern der 54 Mitgliedsunternehmen gehören Pflanzenschutz, Pflanzenernährung, Schädlingsbekämpfung und Biostimulantien.

Der Verband legt seinen Arbeitsschwerpunkt auf die Vermittlung von Informationen zu den Branchenthemen, insbesondere zur Bedeutung von Forschung und Innovation für eine moderne und nachhaltige Landwirtschaft.

**Ansprechpartner beim Industrieverband Agrar:**

Dr. Sven Hartmann, T. 069/25561265, E-Mail: [hartmann.iva@vci.de](mailto:hartmann.iva@vci.de)

Stand: 14. Februar 2018



Johannes Monath, Außerhalb Langstadt 22, 64832 Babenhausen  
Hessischer Landtag  
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Frau Ursula Hammann, MdL  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

11. Februar 2018

### **Private Stellungnahme bezüglich des Gesetzesentwurfes zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes**

Sehr geehrte Frau Hammann, sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Interesse habe ich den Vorgang zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) verfolgt. Grundsätzlich begrüße ich den Gedanken des nachhaltigen Gewässerschutzes, dennoch bin ich mit der Ausgestaltung nicht einverstanden. Ich als Landwirtssohn und designierter Hofnachfolger kann einige Pauschalisierungen und Ansätze innerhalb des Gesetzesentwurfes nicht nachvollziehen und halte sie für einerseits nicht praktikabel und andererseits für widersprüchlich mit anderen politischen Initiativen bzw. für gesetzeswidrig. Meine Argumentation will ich Ihnen im Folgenden darlegen, werde jedoch nicht konkret auf Gesetzstellen eingehen (ich bin kein Jurist).

#### Verbot der Düngung und des Pflanzenschutzes im Abstand von 4 Metern zum Gewässer in Wasserschutzgebieten

Im Entwurf des HWG ist formuliert, dass Düngung sowie Pflanzenschutzmaßnahmen auf chemischer Basis künftig in einem Abstand von 4 Metern zum Gewässer nicht zulässig sein sollen. Dies widerspricht jedoch den Grundsätzen der Düngeverordnung sowie dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG). Dort ist zurecht geregelt, dass der Gewässerschutz hohe Priorität hat und aus diesem Grund nur Düngung (und Pflanzenschutzmaßnahmen) mit Technik erfolgen darf, die einen Eintrag in das Gewässer verhindert.

Es macht meiner Ansicht nach keinen Sinn, weshalb die Technik im einen Gesetz geduldet ist und im anderen nicht. Ich kann eine besondere Beachtung von Wasserschutzgebieten durchaus nachvollziehen, doch auch hier sollte die entsprechende Technik eingesetzt werden dürfen.

Im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogrammes (AFP) hat der gleiche Ausschuss, der nun über die Umsetzung des HWG berät, eine Förderung von Dünge- und Pflanzenschutztechnik festgelegt, die Emissionen maximal senken soll. Dabei handelt es sich vor allem um Injektionsgeräte von Flüssigdüngern bzw. um Unterfußdüngung. Es ist erwiesen, dass eine direkte Einarbeitung die Emissionen in die Luft reduziert und ein Abwaschen verhindert. Einträge der Nähr- und Wirkstoffe in das Gewässer sind somit auszuschließen.

Meiner Ansicht nach macht es wenig Sinn, weshalb einerseits solche Technik gefördert wird und andererseits im HWG-Entwurf ihr den geförderten Nutzen – Senkung von Emissionen – abgesprochen wird. Damit wird das Motiv der Förderung der Technik massiv untergraben.

Meiner Meinung nach kann der Einsatz von Injektionsdüngung Emissionen nachhaltig verhindern. Hierzu möchte ich bspw. auf einen Versuch des ZVG Dieburg verweisen, der über mehrere Jahre eine Schlitzausbringung von Gülle fördert und den Nutzen bezüglich der Emissionen (Luft und Wasser) untersucht. Hierzu verweise ich auf Herrn Christoph Puschner.

#### Streichung der Landwirtschaftlichen Belange aus dem HWG bei der Gewässerunterhaltung

Ich halte es schlicht für undemokratisch eine Interessensgruppe aus dem Entscheidungsprozess auszuschließen, von dem sie direkt betroffen sind. Vielmehr verweise ich auf die freiwilligen Kooperationen Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Grundstücke und Wasserversorgern. Ich freue mich, dass diese explizit im HWG festgehalten und begrüßt werden. Die Erfolge dieser Kooperation von Seiten der Landwirtschaft, möglichst grundwasserschonende Bewirtschaftungsmaßnahmen durchzuführen sind nachweisbar und nicht von der Hand zu weisen. Anstatt sich an dieser respektvollen Zusammenarbeit zweier Interessengruppen zu orientieren, wird im HWG bezüglich der Oberflächengewässer eben dieser Gedanke nicht weiterverfolgt. Dies finde ich persönlich sehr schade, konnten doch viele Landwirte für das Vorhaben begeistert werden, die zuvor eher skeptisch waren. Auch hier kann ich auf Herrn Christoph Puschner und andere Mitarbeiter des ZVG Dieburg bzw. der Arbeitsgemeinschaft Grundwasserschutz und Landwirtschaft (AGGL) in Otzberg verweisen.

Ich und viele weitere Landwirte würden es begrüßen, aus dem Gewässerschutz nicht zunehmend verbannt zu werden, sondern aktiv mit einbezogen zu werden. Eine kooperative Basis, wie in den von Ihnen ebenfalls begrüßten freiwilligen Kooperationen bezüglich des Grundwasserschutzes, halte ich für den richtigen, nachhaltigen und vor allem demokratischeren Weg, anstatt konsequent Menschen auszuschließen und zu verurteilen. Dies können Sie nicht von der Hand weisen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass jeder Landwirt schlicht aus eigenem Interesse heraus an einer Grundwasser- und Gewässerschonenden Bewirtschaftung seiner Flächen interessiert ist. Aus diesem Grund muss die Landwirtschaft zwingend weiter mit einbezogen werden, um nachhaltigen Wasserschutz betreiben zu können. Ich möchte ebenfalls gutes Grundwasser für meine zukünftigen Kinder erreichen. Ich freue mich an saubereren Gewässern mit einer ausgeprägten Flora und Fauna. Deshalb kann ich nur an Sie appellieren einen kooperativeren und demokratischeren Weg einzuschlagen, als es der Entwurf des HWG in weiten Teilen ist. Auch wenn der Hessische Bauernverband nicht alle Landwirte vertritt – auch ich bin kein Mitglied – so sehe ich den HBV als einzige landwirtschaftliche Vertretung, die flächendeckend die Landwirte auch regional vertritt. Es wäre zusätzlich über die Teilnahme weiterer landwirtschaftlicher Interessensgruppen nachzudenken.

An der Ausschusssitzung am 8. März 2018 nehme ich gerne Teil.

Mit freundlichen Grüßen,

Johannes Monath, B.Sc.  
(Masterand Agrar- und Ressourcenökonomie)



Verband der Papier- und  
Pappenindustrie Hessen e. V.

Scheffelstraße 29  
76593 Gernsbach  
Telefon 07224 6401-123  
Telefax 07224 6401-463  
i.bienert@papierzentrum.org

13.02.2018

Bie-dv\G:\API\IG.2.3.2\HWG\ULA\_Frau\_  
Vors.\_Hamann.docx

VPH Postfach 12 32 76585 Gernsbach

Vorab per E-Mail:  
[k.thaum Mueller@ltg.hessen.de](mailto:k.thaum Mueller@ltg.hessen.de)  
[m.mueller@ltg.hessen.de](mailto:m.mueller@ltg.hessen.de)

Hessischer Landtag  
Frau Ursula Hamann  
Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Kli-  
maschutz, Landwirtschaft und Verbraucher-  
schutz  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

**Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hes-  
sischen Wassergesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften –  
Drucks. 19/5462**

**Ihr Schreiben vom 27.12.2017 „Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen  
Landtags“**

Sehr geehrte Frau Hamann,

der VPH (Verband der Papier- und Pappenindustrie Hessen e.V.) vertritt die Papier erzeu-  
gende Industrie in Hessen. Unternehmen der Papierindustrie in Hessen beschäftigten Ende  
2016 rund 2280 Arbeitnehmer. Hierbei ist zu beachten, dass zusätzlich zu den Industriear-  
beitsplätzen der Papiererzeugung als Grundstoffindustrie jeweils 3 – 4 weitere Arbeitsplätze  
außerhalb der Produktion als abhängig zu berücksichtigen sind. Die Papier erzeugende In-  
dustrie ist von den beabsichtigten Änderungen unmittelbar betroffen. Unsere Unternehmen  
befinden sich im internationalen Wettbewerb und sind durch steigende Energie- und Roh-  
stoffpreise ohnehin beeinträchtigt. Verschärfungen gegenüber der aktuellen Rechtslage so-  
wie auch landesrechtliche Sonderregelungen sind in dieser Situation zu vermeiden, da sie  
letztendlich zu einem Wettbewerbs- und Standortnachteil führen.

Im Einzelnen:

**Zu § 21:**

Die bisherige Regelung, die den Anliegergebrauch auf die Hinterlieger ausdehnte, soll ge-  
strichen werden. Den Hinterliegern bleibe die Möglichkeit, Wasser im Rahmen des Gemein-  
gebrauchs zu entnehmen oder für weitergehende Entnahmen eine wasserrechtliche Erlaub-  
nis zu beantragen.

In Absatz 1 soll es den Wasserbehörden über die Einzelanordnung hinaus ermöglicht werden, in begründeten Fällen für die Nutzung der Gewässer durch die Eigentümer oder Anlieger Regelungen zu treffen, beispielsweise Wasserentnahmen zu bestimmten Jahreszeiten einzuschränken.

Nach Absatz 2 soll der Eigentümer- oder Anliegergebrauch auch nicht für Teiche, Teich- und Fischzuchtanlagen gelten, da es sich um dauerhafte, regelmäßige Entnahmen handelt, für die in einem Erlaubnisverfahren Regelungen getroffen werden müssten, um eine Beeinträchtigung des Gewässers zu verhindern.

Die vorgesehenen Neuregelungen sind von der Sache her nicht erforderlich. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass sich die bisherige Regelung im hessischen Vollzug überwiegend nicht bewährt habe. Es wird jedoch nicht berücksichtigt, dass aus der bisher geltenden Rechtslage Vertrauensschutz für die Eigentümer und Anlieger erwächst. Auf der anderen Seite ist die Neuregelung auch nicht notwendig. Denn auch bisher besteht die Möglichkeit der Einflussnahme über die Einzelanordnung. Auch den ökologischen Belangen wird mit der bisher geltenden Rechtslage Rechnung getragen. Ein Erlaubnisverfahren auf der anderen Seite verkompliziert die Rechtslage und macht die Möglichkeit der Nutzung zeitaufwendig und teuer, obwohl dies von der Sache her nicht erforderlich wäre.

#### **Zu § 22:**

Das landesrechtliche Genehmigungserfordernis soll auf alle in § 36 WHG genannten räumlichen Bezüge zum Gewässer erstreckt werden. Dies sei erforderlich, um die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen zu gewährleisten.

Auch hierbei handelt es sich um eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage, die für die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen vollkommen ausreichend war.

#### **Zu § 23:**

In § 23 Absatz 1 soll nunmehr ein neu definierter Gewässerrandstreifen von 5 m Breite im Innenbereich vorgesehen werden. Diese Vorgaben sind für gewerbliche bzw. industrielle Anlieger an Gewässern nicht akzeptabel. Zumindest müsste eine entsprechende Ausnahmeregelung vorgesehen werden.

In § 23 Absatz 2 wird das Genehmigungserfordernis durch einen generellen Verbotstatbestand ersetzt. Insbesondere § 23 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 untersagt nunmehr die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen, soweit diese nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, dass damit der Behördenaufwand entsprechend reduziert werden soll.

Gerade im Bereich der industriellen Nutzung kann es erforderlich sein, eine bauliche oder sonstige Anlage neu zu errichten oder wesentlich zu ändern. Abhängig von den Verhältnissen im Einzelfall und unter Abwägung der zu berücksichtigenden Interessen wäre die Genehmigungsmöglichkeit hier der bessere Weg anstatt eines Verbots mit der Möglichkeit zur Ausnahme nur in eng begrenzten Ausnahmefällen. Gerade Papierfabriken mit ihren alteingesessenen Standorten an Gewässern sind räumlich oft stark eingegrenzt durch die gewachsene umliegende Bebauung und können nicht beliebig ausweichen.

Eine nicht notwendige Verschärfung bedeutet auch die nunmehr vorgesehene Regelung in § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, wonach die Ausweisung von Baugebieten in Gewässerrandstreifen generell unzulässig sein soll, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen oder Werften.

Das generelle Vorkaufsrecht für Gemeinden an Grundstücken in Gewässerrandstreifen gemäß § 23 Abs. 6 ist abzulehnen. Zum einen greift ein Vorkaufsrecht unverhältnismäßig in den Markt ein. Zum anderen kann es im Bereich von gewerblich bzw. industriell genutzten Uferbereichen beispielsweise auch die Übertragung des Grundstücks von der Muttergesellschaft auf eine Tochtergesellschaft oder die Rückübertragung an die Muttergesellschaft unnötig erschweren oder sogar unmöglich machen. Je nach Einzelfall kann dies für die betroffenen Unternehmen einen äußerst schwerwiegenden Eingriff in die bestehenden Eigentumsverhältnisse bedeuten und einen direkten Einfluss auf deren unternehmerische Entscheidungsfreiheit haben, zumal die Grundstücke unter den bisher geltenden Voraussetzungen erworben wurden, die ein gemeindliches Vorkaufsrecht nicht vorsahen.

#### **Zu § 24:**

Bislang umfasst die Gewässerunterhaltung über § 39 Abs. 1 Satz 2 WHG hinaus insbesondere auch die Verpflichtung, neben den Belangen der Fischerei, der Energieerzeugung und der Erholung auch den Belangen der Land- und Forstwirtschaft in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen. Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sollen nunmehr gestrichen werden. In der Begründung heißt es dazu, dass diese Änderung zur Sicherung der ökologischen Gewässerentwicklung erforderlich sei. Eine Privilegierung unter anderem der Belange der Forstwirtschaft sei im Rahmen der Gewässerunterhaltung nicht gerechtfertigt.

Insofern ist zu berücksichtigen, dass eine nachhaltige Forstwirtschaft und deren Belange nicht nur für die Papierindustrie von Bedeutung sind, die auf den Rohstoff Holz dringend angewiesen ist, sondern dass gerade die Belange der Forstwirtschaft auch im Rahmen des Klimawandels (Wald als CO<sub>2</sub>-Speicher) dringend zu berücksichtigen sind.

#### **Zu 45 Abs.1:**

Durch die Neuregelung sollen auch die Gebiete zwischen Gewässern und Deichen als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten, was zu entsprechenden Einschränkungen für Nutzung führt, insbesondere für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen. Insofern sollte eine Bestandsschutz- und Ausnahmeregelung aufgenommen werden.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER PAPIER- UND  
PAPPENINDUSTRIE HESSEN E. V.



Iris Bienert